



## Helvetiaplatz Bern, Umgestaltung

Einstufiger Projektwettbewerb für Planerteams im offenen Verfahren  
Wettbewerbsprogramm

Stand 8. August 2018



# UM GESTALTUNG HELVETIA PLATZ

# INHALT

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufgaben und Ziele</b>	<b>4</b>
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Der Helvetiaplatz als Tor zum Museumsquartier	4
2.3	Quartierentwicklung	4
2.4	Perimeter	6
2.5	Aufgabe	7
2.6	Ziele	7
2.7	Beurteilungskriterien	8
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
3.1	Veranstalterin und Verfahren	9
3.2	Teilnahmeberechtigung	10
3.3	Preisgericht	11
3.4	Preise, Ankäufe und Entschädigungen	13
3.5	Weiterbearbeitung	13
3.6	Termine	14
3.7	Abgegebene Unterlagen	15
3.8	Einzuereichende Unterlagen	16
3.9	Veröffentlichung und Ausstellung	17

<b>4</b>	<b>Anforderungen an Gestaltung und Nutzung</b>	<b>18</b>
4.1	Stadträumliche Gestaltung	18
4.2	Nutzungen	18
4.3	Kleinbauten	19
4.4	Mobilität	19
<b>5</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>24</b>
5.1	Planungs- und Bauvorschriften	24
5.2	Denkmal- und Gartenpflege	26
5.3	Bäume, Biodiversität und Stadtklima	27
5.4	Verkehr	28
5.5	Quartierentsorgungsstelle	28
5.6	Beleuchtung	28
5.7	Hindernisfreies Bauen	29
5.8	Betrieb und Unterhalt	29
5.9	Werkleitungen	29
5.10	Kosten und Wirtschaftlichkeit	29
<b>6</b>	<b>Genehmigung und Begutachtung</b>	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b>	<b>31</b>

# 1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

## Ausgangslage und Aufgabe

Die Stadt Bern hat sich zum Ziel gesetzt, den heute von Verkehrsanlagen dominierten Platz als «Foyer zum Museumsquartier» stadträumlich, gestalterisch und funktional aufzuwerten und die Aufenthaltsqualität für die Quartierbevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher wesentlich zu verbessern.

## Termine

Publikation	15. August 2018
Fragerunde	30.09.-19.10.2018
Abgabe Pläne	01.03.2019
Ergebnis Jurierung	Mai 2019
Start Projektierung	August 2019
Fertigstellung	2024

## Veranstalterin und Verfahren

Hochbau Stadt Bern führt im Auftrag des Tiefbauamts der Stadt Bern einen anonymen, einstufigen Projektwettbewerb für Planungsteams im offenen Verfahren durch. Die Jurierung ist öffentlich.

Es steht eine Preissumme von CHF 180 000.00 (exkl. MwSt.) für vier bis acht Preise, Ankäufe und feste Entschädigungen zur Verfügung.



Abb. 1: Schwarzplan Stadt Bern, Markierung Helvetiaplatz

## 2 AUFGABEN UND ZIELE

### 2.1 Ausgangslage

Der Helvetiaplatz wurde Ende des 19. Jahrhunderts als repräsentative Platzanlage und Auftakt zum Kirchenfeldquartier erbaut. Zusammen mit den angrenzenden öffentlichen Einrichtungen wie Kunsthalle, Historisches Museum, Alpines Museum und Kirche Christi/Yehudi Menuhin Forum Bern bildet er eine Visitenkarte der Stadt Bern. Für den öffentlichen und privaten Verkehr ist er ein wichtiger Knoten. Bereits seit den 1980er Jahren besteht der Wunsch nach einem Begegnungsplatz in Verbindung mit den Museen im Kirchenfeldquartier. 1988 wurde das sogenannte «Strahlenkonzept» mit der Quartierorganisation und den Museen erarbeitet. Die Kulturinstitutionen möchten (siehe Beilage Museumsquartier E3) ihre Präsenz auf dem Helvetiaplatz verstärken.

Gemäss der Vision im Stadtentwicklungskonzept 2016 ist das Museumsquartier- inklusive dem Helvetiaplatz als dessen Auftakt- als Ort für kulturelle Nutzungen weiterzuentwickeln. Zentrales Anliegen ist es, die Aufenthaltsqualität für die Quartierbevölkerung und die zahlreichen Besucherinnen und Besucher auf diesem für Bern bedeutenden öffentlichen Platz zu verbessern. Gesucht werden Projektvorschläge, die in allen drei Bereichen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt) insgesamt überzeugen. Dabei sind die Themen Städtebau, Verkehr, Gestaltung, Nutzungs- und Aufenthaltsqualität sowie die finanzielle Tragbarkeit gleichberechtigt zu berücksichtigen.

### 2.2 Der Helvetiaplatz als Auftakt zum Museumsquartier

Der Helvetiaplatz soll gemäss der Vision Museumsquartier (siehe Beilage E3) zu einem eigenständigen, attraktiven Ort mit unverwechselbaren Qualitäten und Angeboten umgestaltet und als Auftakt zum zukünftige Museumsquartier funktional und gestalterisch aufgewertet werden. Die Museen gestalten mit ihren Aktivitäten und Angeboten das Erscheinungsbild und das Erleben des Platzes mit. Er wird somit zu einem attraktiven Aufenthalts- und Erlebnisort in der Stadt, mit Ausstrahlung in die Region und darüber hinaus. Im Kulturangebot der Stadt Bern nimmt er zusammen mit den Institutionen des Museumsquartiers eine prominente Stellung ein.

### 2.3 Quartierentwicklung

Die englische Firma Vanderbyl & Co. kaufte 1879 die rund 80 Hektaren umfassenden Kirchen- und Lindenfelder und liess die Kirchenfeldbrücke 1883 auf eigenes Risiko ausführen. Der Helvetiaplatz war eine der repräsentativen Platzanlagen des Kirchenfeldplans von 1881. Dieser war seinerseits geprägt durch den Wiederaufbauplan von London nach dem grossen Brand von 1666. Mit dem Bau des Historischen Museums 1892 in der Hauptachse der Kirchenfeldbrücke wurde dieser städtebauliche Entwurf massgeblich verändert und das Radialsystem von 1881 zum Teil durch ein Orthogonalmuster ersetzt. Die Spickel auf der West- und Ostseite umfassen jüngere Bauwerke, die im ursprünglichen Konzept nicht enthalten waren: im Osten die Kunsthalle von 1917 und im Westen das Alpine Museum von 1933/1934. Zusammen mit dem historischen Museum und dem Welttelegrafendenkmal von 1922 repräsentieren diese heute den Helvetiaplatz als markanten Auftakt in das Kirchenfeldquartier. Der Helvetiaplatz ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz der höchsten Schutzstufe zugeordnet.

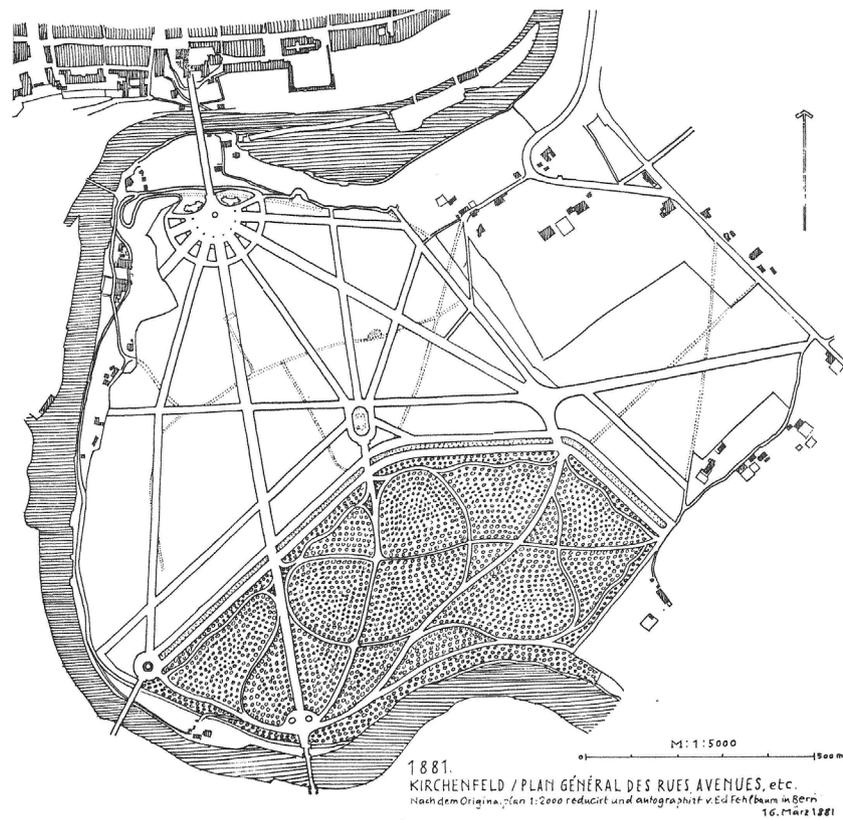


Abb. 2: 1881 Kirchenfeld



Abb. 3: Strahlenplatzkonzept von 1988

2009 wurden auf dem Helvetiaplatz die Gleise saniert. Im Zuge der Sanierung wurden im östlichen Teil des Platzes (Einmündungsbereich Thunstrasse) die Strassenränder, die Gleise und insbesondere die Tramhaltestelle bereits gemäss dem Strahlenkonzept von 1988 umgesetzt. Die Grundidee des Strahlenplatzkonzepts ist nach wie vor überzeugend, da sie sich gut in den Kontext des bestehenden städtebaulichen Ensembles mit den repräsentativen Gebäuden einfügt.

Das heutige Verkehrssystem auf dem Helvetiaplatz und den angrenzenden Strassen bleibt dabei im Wesentlichen unverändert. Der Mehrwert liegt darin, dass durch die neu definierten Strassenkanten, grössere, verkehrsfreie Flächen geschaffen werden, die vielseitige Nutzungen zulassen.

## 2.4 Perimeter

Der Bearbeitungsperimeter für den Wettbewerb umfasst den öffentlichen Raum beim südlichen Brückenkopf der Kirchenfeldbrücke, welcher den Eingang zum Kirchenfeld- und Museumsquartier bildet.

Der Perimeter ist durch verschiedene Museen (Alpines Museum, Kunsthalle, Historisches Museum,

Schweizerisches Schützenmuseum), die Kirche Christi/das Yehudi Menuhin Forum, eine Botschaft (Bulgarien, Bernastrasse 2), ein Restaurant (Kirchenfeld) und verschiedene private Gebäude geprägt. Der Bearbeitungsperimeter ist nachfolgend rot umrandet dargestellt:

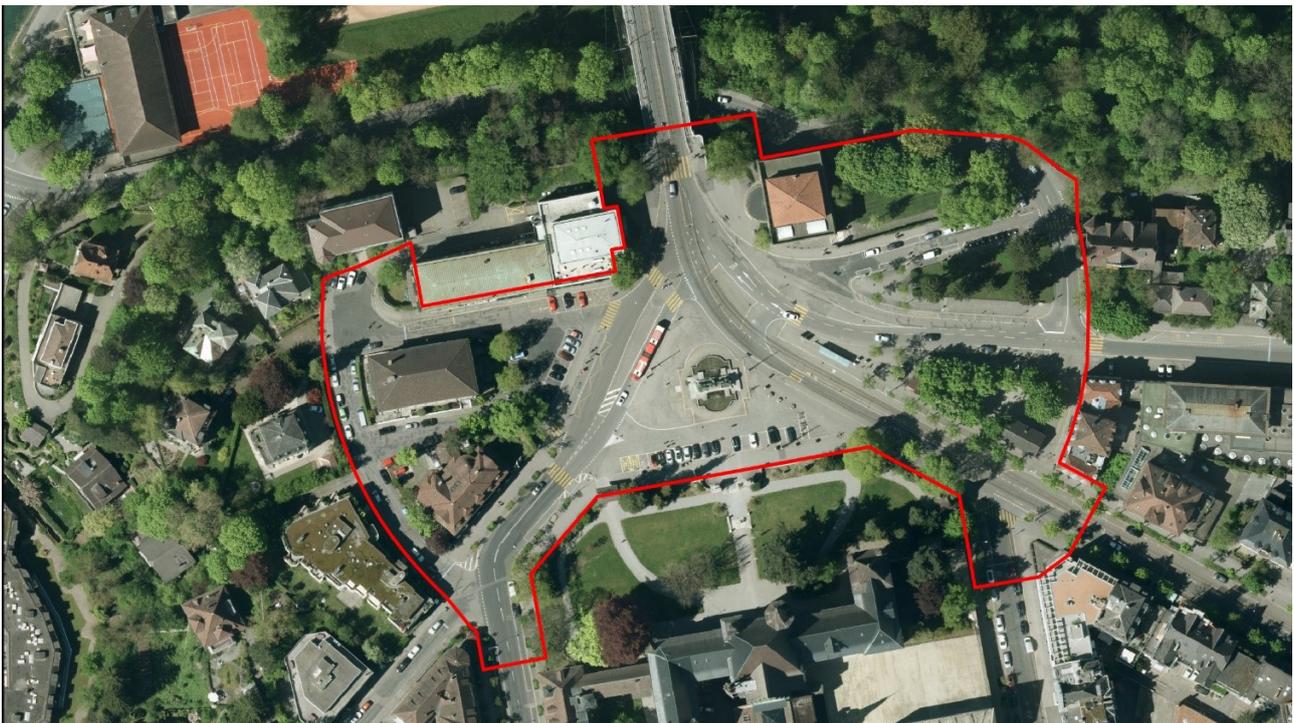


Abb. 4: Bearbeitungsperimeter

## 2.5 Aufgabe

Die Wettbewerbsaufgabe umfasst die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts für die Umgestaltung des Helvetiaplatzes zu einem attraktiven Ankunfts- und Aufenthaltsort für die Quartierbevölkerung und die zahlreichen Besucherinnen und Besucher. Seine Funktion als «Foyer» zum Museumsquartier mit vielschichtigen Nutzungen und unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten ist im Kontext der repräsentativen Gebäude als Visitenkarte der Stadt Bern und dem Kirchenfeldquartier zu etablieren. Potenzial bei der Umgestaltung entsteht vor allem durch die Reduktion der heute dispers auf dem Platz verteilten Parkplätze. Die gute Funktionalität des bedeutenden Verkehrsknotens ist zu gewährleisten.

## 2.6 Ziele

Der Helvetiaplatz soll stadträumlich nach dem menschlichen Mass aufgewertet werden. Der Platz soll sowohl zum Verweilen einladen, als auch für geplante oder spontane Quartieranlässe und Aktionen der Kulturinstitutionen zur Verfügung stehen.

Es ist eine prägnante Gestaltung zu entwickeln, welche den Anforderungen der unterschiedlichen Nutzergruppen sowie den benachbarten kulturellen Institutionen gerecht wird. Unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der denkmalpflegerischen Bedeutung der Platzelemente ist das Strahlenkonzept im Kontext der heutigen Bedürfnisse und Anforderungen zu überprüfen beziehungsweise weiterzuentwickeln.

Obwohl der Helvetiaplatz auch in Zukunft wichtige Verkehrsbeziehungen gewährleisten muss, soll er zukünftig als möglichst grossflächiger Aufenthalts- und Verweilraum - und nicht primär als Verkehrsraum - wahrgenommen werden. Diesem Anspruch muss sich das Verkehrsregime unterordnen. Wo möglich und sinnvoll ist der Platz deshalb als Begegnungszone auszugestalten. Die Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind in die Platzgestaltung zu integrieren und auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorgaben für ein gut funktionierendes Verkehrssystem, welches insbesondere auch die Verkehrssicherheit verbessern soll, sind einzuhalten.



Abb. 5: Panorama Helvetiaplatz

## 2.7 Beurteilungskriterien

Die eingereichten Projekte werden einer ganzheitlichen Beurteilung unterzogen. Die Grundlage für die Beurteilungskriterien aus den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bildet die Empfehlung SIA 112/1 2004 Nachhaltiges Bauen – Hochbau. Die nachfolgende Tabelle bildet Schwerpunkte der Beurteilung ab, hat aber keinen abschliessenden Charakter.

### Beurteilungskriterien

---

- Eigenständigkeit und Attraktivität des Gesamtkonzepts
  - Stadträumliche Identität und Umgebung mit dem historischen Kontext
  - Denkmalpflegerischer Umgang mit der ursprünglichen Platzkonzeption
  - Nutzungs- und Aufenthaltsqualität
  - Hindernisfreiheit (behindertengerechtes Bauen)
- 

- Erstellungskosten
  - Betriebs- und Unterhaltskosten
  - Nutzungsflexibilität
- 

- Wegführung für den Fuss- und Veloverkehr
  - Funktionalität und Verkehrssicherheit
  - Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs
  - Stadtklima und Biodiversität
- 

Die Reihenfolge entspricht keiner Gewichtung.

# 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 3.1 Veranstalterin und Verfahren

Hochbau Stadt Bern (HSB) führt im Mandat des Tiefbauamts Bern (TAB) einen einstufigen Projektwettbewerb für Planerteams im offenen Verfahren gemäss GATT/WTO, den gesetzlichen Grundlagen über das öffentliche Beschaffungsrecht des Kantons Bern (ÖBG und ÖBV) und der Beschaffungsverordnung der Stadt Bern (VBW) durch. Für den anonymen Projektwettbewerb gilt subsidiär die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Jurierung ist öffentlich.

### Veranstalterin

Tiefbauamt Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

### Verfahrensleitung

Hochbau Stadt Bern  
Bundesgasse 33  
3011 Bern

### Ausschreibende Stelle

Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern  
Bundesgasse 33  
3011 Bern

### Wettbewerbssekretariat

Weber + Brönnimann AG  
Landschaftsarchitekten BSLA  
Morillonstrasse 87  
3007 Bern

### Grundlagen und Rechtsweg

Die Bestimmungen des Programms und die Fragenbeantwortung sind für die Veranstalterin, das Preisgericht und die Teilnehmenden verbindlich. Mit der Wettbewerbsteilnahme anerkennen die Teilnehmenden die Wettbewerbs- und Programmbestimmungen, die Fragenbeantwortung sowie Entscheide im Ermessensbereich des Preisgerichts.

### Anonymität

Der Projektwettbewerb wird anonym durchgeführt. Die Verfassenden verpflichten sich, das Anonymitätsprinzip einzuhalten. Die abzugebenden Unterlagen, insbesondere auch der elektronische Datenträger, dürfen keine Hinweise auf die Projektverfassenden enthalten. Sowohl die Fragebeantwortung als auch die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge erfolgen anonym. Die Anonymität wird nach erfolgter Beurteilung aufgelöst. Verstösse gegen das Anonymitätsgebot führen zum Ausschluss.

### 3.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind interdisziplinäre Teams mit Geschäfts- oder Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt. Alle beteiligten Firmen müssen die Anforderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts auf den Abgabetermin hin erfüllen. Dies bedeutet insbesondere die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben sowie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder, bei deren Fehlen, das Gewähren von ortsüblichen Arbeitsbedingungen. Die Teams müssen zwingend folgende Fachbereiche abdecken:

- Landschaftsarchitektur (Federführung)
- Städtebau / Architektur / Szenografie
- Bauingenieurwesen (Verkehrsplanung)
- Bauingenieurwesen (Tiefbau)
- Lichtplanung

Die Wettbewerbsteilnehmenden aus den Fachbereichen Landschaftsarchitektur, Städtebau / Architektur / Szenografie und Bauingenieurwesen (Verkehrsplanung und Tiefbau) dürfen nicht in mehreren Teams mitwirken. Für den Fachbereich Lichtplanung ist eine Mehrfachbeteiligung zulässig. Die Gesamtleitung liegt beim Fachbereich Landschaftsarchitektur als federführendes Teammitglied. Bei Bedarf können auch Fachleute aus weiteren Bereichen beigezogen werden. Die weiteren beigezogenen Fachleute haben keinen Anspruch auf

Weiterbearbeitung.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die bei der Auftraggeberin oder bei einem Mitglied des unter Ziffer 3.3 aufgeführten Preisgerichts angestellt sind, zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem beruflichen Abhängigkeits- bzw. Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen oder mit einem solchen nahe verwandt sind. Siehe dazu auch Wegleitung SIA 142i – 202d «Befangenheit und Ausstandsgründe». Planende, welche für den Helvetiaplatz im Auftrag der Stadt Vorstudien erstellt haben, gelten nicht als vorbefasst. Dies gilt namentlich auch für Cabane Partner, Urbane Strategien & Entwicklung GmbH, welche im 2017 das Nutzungskonzept verfasst hat, Emch+Berger Verkehrsplanung AG und Roduner BSP + Partner AG. Die relevanten Resultate dieser Studien werden der Ausschreibung beigelegt.

Das Einreichen von Teilangeboten und Varianten ist nicht zulässig. Pro Team kann nur ein Beitrag eingereicht werden.

### 3.3 Preisgericht

#### Sachpreisrichter / innen

---

Ursula Wyss	Direktorin für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)
Dieter Bogner	bogner_knoll, Museumsplaner, Wien
Jacqueline Strauss	Direktorin des Museums für Kommunikation
Mathias Kühni	Abteilungsleiter Entwicklung + Erhaltung, Tiefbauamt Stadt Bern
Karl Vogel	Leiter Verkehrsplanung Stadt Bern
René Schmied	Direktor BERNMOBIL

#### Ersatz Sachpreisrichter

Tobias Würsch	Leiter Grünraumgestaltung, Stadtgrün Bern
---------------	---

#### Fachpreisrichter / innen

---

Heinrich Sauter	Bereichsleiter, Hochbau Stadt Bern (Vorsitz)
Mark Werren	Stadtplaner, Stadtplanungsamt Bern
Robin Winogron	Studio Vulkan, Zürich
Henrike Wehberg-Krafft	WES LandschaftsArchitektur, Hamburg/Berlin
Mateja Vehovar	Vehovar & Jauslin, Zürich
Klaus Zweibrücken	Hochschule für Technik Rapperswil
Peter Baumgartner	ehemaliger stellvertretender Denkmalpfleger Kanton Zürich

#### Ersatz Fachpreisrichter

Tino Buchs	bbz landschaftsarchitekten, Bern
------------	----------------------------------

#### Verfahrensleitung und Wettbewerbssekretariat

---

Madeleine Bodmer	Hochbau Stadt Bern, Verfahrensleitung
Pascal Weber	Weber + Brönnimann AG, Wettbewerbssekretariat

## Expertinnen und Experten mit beratender Stimme

---

Nadine Heller	Leiterin Gestaltung öffentlicher Raum, Tiefbauamt Stadt Bern (Projektleitung)
Daniel Wüthrich,	Tiefbauamt Stadt Bern
Sergio Rizzoli	BERNMOBIL
Alicia Germann	Immobilien Stadt Bern
Claude Racine	Stadtgrün Bern
Jean-Daniel Gross	Denkmalpflege Stadt Bern
Noëlle Petitdemange	Verkehrsplanung Stadt Bern
Norbert Esseiva	Leiter Orts- und Gewerbe Polizei Stadt Bern
Michael Jermini	Bauinspektorat Stadt Bern
Urs Germann	Fachstelle für Gleichstellung für Menschen mit Behinderung, Alters- und Versicherungsamt
Beat Hächler	Schweizerisches Alpines Museum
Anna Schafroth	Vertretung Quartier, QUAV4/KBEL
Ruedi Rast	Vertretung Quartier, QUAV4/KBEL
Melanie Mock	T_Raumfahrt, Vertretung Szenografie
Thomas Mika	Reflexion, Zürich, Lichtplanung
Werner Abplanalp	2ap, Bern, Kostenplanung
Christian Peier	Vermessungsamt, Fachspezialist Geomatik

Das Preisgericht behält sich vor, weitere Expertinnen/Experten beizuziehen.

Die Jurysitzungen sind öffentlich. Dem Publikum ist es erlaubt zuzuhören, die Teilnahme an der Diskussion des Preisgerichts ist jedoch nicht erlaubt.

### 3.4 Preise, Ankäufe und Entschädigungen

Für termingerecht eingereichte, vollständige und vom Preisgericht zur Beurteilung zugelassene Projekte steht eine Preissumme von CHF 180 000.00 (exkl. MwSt.) zur Verfügung. Die Gesamtpreissumme wird für vier bis acht Preise sowie allfällige Ankäufe und Entschädigungen, voll ausgerichtet. Höchstens 40 % der Preissumme werden für Ankäufe entrichtet.

Das Preisgericht kann einen angekauften Wettbewerbsbeitrag im ersten Rang zur Weiterbearbeitung empfehlen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Preisgerichts, wobei die Zustimmung aller Vertretenden der Veranstalter gegeben sein muss.

Das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen bleibt bei den Verfassenden.

Die Unterlagen der prämierten und angekauften Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Veranstalterin über. Die übrigen Arbeiten sind von den Verfassenden bis spätestens zehn Tage nach Ende der Ausstellung zurückzuholen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Arbeiten entsorgt.

Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverfahren kann innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland geführt werden.

### 3.5 Weiterbearbeitung

Nach Abschluss des Wettbewerbs werden alle teilnehmenden Teams schriftlich über das Ergebnis orientiert. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Das Preisgericht gibt der Veranstalterin eine Empfehlung zur Weiterbearbeitung ab.

Die Veranstalterin beabsichtigt, das Team des zur Ausführung empfohlenen Projekts mit der Weiterbearbeitung zu 100 % zu beauftragen. Sie behält sich jedoch vor, die Gesamtleitung nach dem Bauprojekt an das Teammitglied Bauingenieurwesen (Tiefbau) zu übertragen. Die Veranstalterin behält sich zudem vor, Ausschreibung und Realisierung separat zu vergeben, falls das Siegerteam nicht über die nötige Erfahrung bei Bauprojekten und im Baumanagement verfügt. Für die Grundleistungen gemäss Ordnungen SIA 102, 103 und 105 (jeweils Ausgabe 2014) kommen folgende Honorarparameter zur Anwendung:

<b>z-Werte 2018</b>	<b>sia 102</b>	<b>sia 103</b>	<b>sia 105</b>
Schwierigkeitsgrad n	1.1	0.9	1.1
Anpassungsfaktor r	1.0	1.0	1.0
Teamfaktor i	1.0	1.0	1.0
Mittlerer Stundensatz Fr. exkl. MwSt.	130.00	130.00	130.00

### 3.6 Termine

Für das Verfahren gelten folgende Termine:

#### Übersicht Wettbewerbstermine

Publikation	15.08.2018
Fragestellung	30.09.2018
Fragebeantwortung	19.10.2018
Anmeldung	bis 30.11.2018
Abgabe Pläne	01.03.2019
Vorprüfung	März 2019
Jurierung	April 2019
Ergebnis Jurierung	Mai 2019
Ausstellung	Juli 2019

#### Publikation und Bezug Wettbewerbsunterlagen

Mittwoch, 15. August 2018

Ab diesem Datum stehen den Teilnehmenden sämtliche Unterlagen unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.simap.ch>

#### Anmeldung

Aus administrativen Gründen ist eine Anmeldung bis Freitag, 30. November 2018 erwünscht.

Anmeldung per Email an das Wettbewerbssekretariat mit Vermerk «Projektwettbewerb Helvetiaplatz».

Email: [info@webroe.ch](mailto:info@webroe.ch)

#### Begehung

Es findet keine Begehung statt. Der Platz kann jederzeit frei besichtigt werden.

#### Fragestellung

bis Sonntag, 30. September 2018

Fragen zum Verfahren und Baurecht können ausnahmslos unter <http://www.simap.ch> anonym eingereicht werden und müssen bis zum genannten Datum vorliegen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Fragen, die sich nicht auf den Inhalt des vorliegenden Wettbewerbs beziehen, werden von der Veranstalterin nicht beantwortet. Die Fragen sind auf die Kapitel des vorliegenden Wettbewerbsprogramms bezogen zu stellen und entsprechend kenntlich zu machen.

Die Fragen und Antworten zum Verfahren und Baurecht können ab Freitag, 19. Oktober 2018 unter <http://www.simap.ch> (pdf zum Download) eingesehen werden.

#### Wettbewerbsausgabe

Die Verantwortung der termingerechten Abgabe der Wettbewerbsunterlagen liegt bei den Teilnehmenden. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Arbeiten spätestens bis zu den unten erwähnten Abgabeterminen bei den nachgenannten Abgabestellen eintreffen.

#### Abgabe der Pläne und Unterlagen

Freitag, 1. März 2019

Sämtliche Unterlagen und Pläne sind anonym, mit einem Kennwort (keine Nummer) und dem Vermerk «Projektwettbewerb Helvetiaplatz» zu versehen und bis zum genannten Datum (Poststempel) an die folgende Adresse zu senden:

Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern  
Bundesgasse 33  
3011 Bern

Abgabezeiten: Mo bis Fr 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 16.00 Uhr

#### Projekttermine

Für die Planung und Realisierung sind folgende Termine vorgesehen:

Vorprojekt	August 2019 bis 1. Quartal 2021
Bauprojekt	2. Quartal 2021 bis 1. Quartal 2022
Baubewilligung	2022
Baubeginn	2023
Bauende	2024

### 3.7 Abgegebene Unterlagen

Folgende Unterlagen stehen ab Mittwoch, 15. August 2018 auf der Internetplattform <http://www.simap.ch> zum Herunterladen bereit:

#### A Allgemeines:

A0	Anmeldeformular	docx
A1	Wettbewerbsprogramm mit Anhang	pdf
	Anhang I: historische Karten	pdf
	Anhang II: Hinweise zu den kantonalen Gesetzgebungen	pdf
	Anhang III: Hinweise zu den optionalen 3D-Daten	pdf
	Anhang IV: erforderliche Nachweise zum Formular «Selbstdeklaration»	pdf
A2	Formular Selbstdeklaration	pdf
A3	Formular Verfassernachweis	docx

#### B Flächen / Volumen

B1	Formular Mengengerüst für Flächen und Volumenberechnung (WAB)	xlsx
----	---	------

#### C Plangrundlagen (dürfen nur im Rahmen dieses Wettbewerbes verwendet werden)

C1	AV-Daten (mit Signatur)	dxg
C2	Leitungskataster	dxg
C3	Perimeter (Bearbeitungs- und Umgebungsperimeter)	dxg
C4	Auszug Baumkataster	dxg
C5	Patenbäume	jpg
C6	Parkplätze aktueller Stand	dxg
C7	Historische Übersichtspläne	tiff
C8	Orthofoto 2016	tiff
C9	3D-Daten mit Höhenaufnahmen Platz	dxg

#### D Planungsgrundlagen

D1	Variantenstudium Tram-Haltestellen	pdf/dxf/dwg
D2	Variantenstudium Bus-Haltestellen	pdf/dxf/dwg
D3	Parkplatzkonzept	pdf
D4	Verkehrsführung	pdf
D5	Masterplan Veloinfrastrukturen Stadt Bern	pdf
D6	Projektierungsrichtlinien BERNMOBIL	pdf
D7	Handbuch Planen und Bauen im öffentlichen Raum (inkl. Hindernisfreies Bauen)	Link
	<a href="http://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen">http://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen</a>	

#### E Studien und Unterlagen

E1	Nutzungskonzept Umgestaltung Helvetiaplatz Bern	pdf
E2	Gartendenkmalpflegerisches Gutachten Helvetiaplatz Bern	pdf
E3	Masterplan Museumsquartier Kirchenfeld Bern	pdf
E4	Inventarblatt ehem. Stationsgebäude	pdf

### 3.8 Einzureichende Unterlagen

#### a. Projektpläne mit folgenden Inhalten (zweifach):

**Situationsplan 1:500**, genordet, auf Grundlage des Geometerplans. Darstellung der Dachaufsichten.

**Gestaltungsplan 1:250**, genordet. Darstellung der Verkehrsbeziehungen und Ausformulierung der Oberflächentexturen auf Grundlage des Geometerplans. Darstellung der Bauvolumen, der Erschliessung, aller wesentlichen Ausstattungselemente inkl. Bepflanzung, und Entwässerung, die zum Verständnis notwendigen Höhenkoten, Gleisgeometrie mit Trassierungselementen im Bearbeitungsperimeter. Aussagen über die Materialisierung aller vorgeschlagenen 2- und 3-dimensionalen Elemente.

**Schnitte 1:250**, die zum Verständnis des Projekts erforderlich sind. Es sind sämtliche zum Verständnis notwendigen Höhenkoten anzugeben sowie die Umgebungsgestaltung und die nähere Umgebung darzustellen. In den Schnitten sind das bestehende sowie das projektierte Terrain einzutragen. Die Höhendifferenzen der Randabschlüsse, bzw. Materialwechsel müssen erkennbar sein.

**Schemapläne Verkehr, Nutzung, Umgebung und Nachtlicht**. Darstellung der Konzepte (Massstab frei).

**Fotomontagen/Visualisierungen (Tag- und Nachtstimmung) zur Veranschaulichung der Entwurfsidee**.

**Erläuterungstext/Schemata** in die Pläne integriert mit Aussagen zu folgenden Themen:

- Verkehrskonzept mit Fahrtrichtungen und Regime MIV, ÖV und Langsamverkehr
- Nachweis der Anlieferung, Haltestellenkantenlängen, Veloführung, Nachweis der Gleistrassierung und der Tramhaltestelle, Nachweis der Befahrbarkeit für den Bus, Nachweis Hindernisfreiheit

- Kurzerläuterung zu den Nutzungen und Betriebskonzept Hochbauten
- Weitere für das Projekt notwendige Erläuterungen

**b. Nachweis Mengen- und Kenndaten** (2-fach)  
Nachweis der Flächen und Volumen gemäss Tabelle (Beilage B1) als Grundlage für die Kostenermittlung.

**c. Verkleinerungen A3** (1-fach)  
Verkleinerungen der Projektpläne auf A3 mit grafischem Massstab, ungefalted.

**d. Verfasserinnen- / Verfassererklärung**  
Verschlossenes, mit dem Kennwort versehenes Couvert mit folgenden Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Verfasserinnen- oder Verfassernachweis gemäss Tabelle (Beilage A3). Werden mehrere Fachbereiche vom selben Büro abgedeckt, muss dieses mehrmals aufgeführt werden. Angaben zum Planungsteam, zu den beteiligten Mitarbeitenden und zu den weiter beizugezogenen Fachleuten
- Ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration (Beilage A2) für jede beteiligte Firma des Generalplanungsteams inkl. der verlangten Nachweise (siehe dazu auch Anhang III zum Wettbewerbsprogramm)

e. Anonymisierter elektronischer Datenträger (als Grundlage für die Vorprüfung) mit sämtlichen Nachweisen und Formularen als PDF/xlsx-Dateien, Planverkleinerungen als PDF-Datei mit einer Auflösung von 600 dpi (siehe einzureichende Unterlagen).

f. optional: 3D-PDF, 3D-Daten (siehe Beilage III Hinweise Vermessungsamt)

#### Planformat und Hängung

Das Blattformat A0 (84x120 cm) quer und die Nordung nach oben sind verbindlich. Zugelassen sind maximal vier Pläne. Zwei nebeneinander, zwei darunter. Die Hängordnung ist auf den Plänen zu kennzeichnen.

### **3.9 Veröffentlichung und Ausstellung**

Das Ergebnis des Projektwettbewerbs wird unter Namensnennung aller Verfassenden während zehn Tagen öffentlich ausgestellt. Der Bericht des Preisgerichts wird den Teilnehmenden sowie der Tages- und Fachpresse zugestellt. Elektronisch steht der Bericht des Preisgerichts unter [www.bern.ch/hochbau](http://www.bern.ch/hochbau) zum Download zur Verfügung. Über die Ausstellungstermine wird auf [www.bern.ch/hochbau](http://www.bern.ch/hochbau) und [www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/stadtentwicklung/sachplanungen/umgestaltung-helvetiaplatz](http://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/stadtentwicklung/sachplanungen/umgestaltung-helvetiaplatz) informiert.

## 4 ANFORDERUNGEN AN GESTALTUNG UND NUTZUNG

### 4.1 Stadträumliche Gestaltung

Der Helvetiaplatz ist als Foyer und Teil des zukünftigen Museumsquartiers auszugestalten, welcher zum Verweilen und Erholen einlädt. Der Platz soll ein identitätsstiftender Stadtraum unter Einbezug der lokalen Qualitäten und unter Berücksichtigung der Ansprüche an einen zukunftsorientierten, gut nutzbaren Platz werden. Die gestalterische Aufwertung soll am Tag wie auch in der Nacht zur Wirkung kommen. Die Stadt Bern strebt eine gesamtheitliche Platzgestaltung an, wobei die Vorbereiche des Historischen Museums und der bulgarischen Botschaft privat und daher nicht Teil des Bearbeitungsperimeters sind. Mit der Neugestaltung ist die Auffindbarkeit der Museen zu verbessern. Der vorhandene Baumbestand im Platzbereich ist sehr prägend und soll deshalb in das Gestaltungskonzept integriert werden. Die Fusswegverbindungen zur Aare am Brückenkopf sind heute schlecht auffindbar. Die Sichtbarkeit der beiden Aareabgänge soll verbessert werden.

### 4.2 Nutzungen

Auf Basis des partizipativ erarbeiteten Nutzungskonzepts (siehe Beilage E1) sind im Gestaltungskonzept auch Aussagen über Nutzungsschwerpunkte im Perimeter zu machen. Es wird ein Gestaltungskonzept erwartet, das die Bedürfnisse verschiedener Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt. Die umliegenden Kulturinstitutionen haben ein Interesse daran, den Aussenraum als kulturellen Aktions- und Freiraum zu nutzen. Die angrenzenden Restaurants haben den Wunsch, Sitzplätze im Freien anzubieten.

Um die Rolle des Platzes für verschiedene Veranstaltungen des Quartiers, der Museen oder der Stadt zu stärken, sollen nutzungsneutrale Bereiche ausgeschieden werden. Diese Platzbereiche sind mit befahrbaren Bodenbelägen zu gestalten und mit Anschlüssen für Strom, Wasser und Abwasser zu versehen. Wo flexible Nutzungen möglich sind, ist auf feste Gestaltungselemente zu verzichten.

Die Aufenthaltsqualitäten, insbesondere Sitzgelegenheiten innerhalb des Perimeters, sind für Jung und Alt zu verbessern, spielerische Elemente sind in die Gestal-

tung aufzunehmen. Zum Thema Sitzmöglichkeiten sind Ideen für feste Elemente, aber auch flexible Sitzmöglichkeiten in das Konzept zu integrieren. Die Thematik «Wasser auf dem Platz» wurde in der Partizipation aufgegriffen und kann auch unter Einbezug des Welttelegrafendenkmals erfolgen.

Das Alpine Museum bemüht sich aktiv um mehr Sichtbarkeit auf dem Helvetiaplatz. Der Museumseingang und das Museumscafé «Las Alps» kommen nur untergeordnet zur Geltung. Hier sind Lösungen gefragt, welche die Präsenz dieser Museumsbereiche erhöhen.

Die Portalsituation der Kirche Christi/Yehudi Menuhin Forum entspricht grundsätzlich dem originalen Bestand. Leider verunklärten Parkplätze diese Situation. Die Gestaltung und Nutzung dieses «Vorplatzes» soll die Adresse stärken und der angrenzende Aussenbereich soll für verschiedene Anlässe genutzt werden können.

Die tiefer gelegene Terrasse im Rücken der Kunsthalle (Parzelle 13) ist auf Basis des gartendenkmalpflegerischen Gutachtens aufzuwerten, um das Potenzial für einen attraktiven Rückzugsort besser auszuschöpfen. Das Dreieck zwischen Kunsthalle und Marienstrasse wurde ursprünglich als «Ziergarten» ausgestaltet. Dieser ist heute weder zugänglich noch nutzbar. Die Anlage soll als Grünanlage aufgewertet, in die Platzgestaltung integriert und der Bevölkerung zum Aufenthalt zugänglich gemacht werden.

Die Grünanlagen zwischen den Englischen Anlagen und der Thunstrasse (Zieranlage Parzelle 19 und ehemaliger Restaurantgarten Parzelle 20) sind als nicht schützenswert eingestuft, die originale Gestaltung als Restaurantgarten mit Einfriedung und Gartentor ist nicht mehr erhalten. Da ihre Bedeutung als Grün- und Freiräume auf dem Helvetiaplatz bis heute gesellschaftlich wichtig sind, sollen diese als Freiflächen im Quartier erhalten und aktiviert werden. In Bezug auf den ehemaligen Restaurantgarten ist ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, welches die bestehenden Kleinbauten einbezieht. Der heutige Kiesplatz mit Bäumen eignet sich hervorragend für Sommergastronomie und kleinere Veranstaltungen. Um die Präsenz der heutigen und zukünftigen Anrainerinnen und Anrainer zu erhöhen, sind bei der ehemaligen Warthalle und beim Kiosk Bereiche in Betracht zu ziehen, die für Aussenbestuhlungen genutzt werden können.

### 4.3 Kleinbauten

Heute ist neben der Tramhaltestelle stadteinwärts ein Kiosk (Thunstrasse 1) vorhanden.

In Zukunft soll die Haltestelle mit einer neuen, projektspezifisch vorzuschlagenden Überdachung versehen werden. Es soll weiterhin eine Kleinbaute mit einem nutzerflexiblen und bedarfsgerechten Angebot bestehen. Das Gebäude muss autonom betrieben werden können (Ver- und Entsorgung). Die nutzbare Fläche ohne Nebenräume beträgt mindestens 16 m<sup>2</sup>. Die Bemessung der Nebenräume ist projektspezifisch vorzuschlagen. Die Anzahl der Toilettenanlagen hängt von der Nutzung ab.

Eine öffentliche Toilettenanlage auf dem Helvetiaplatz ist zwingend (heute ist nur ein Pissoir ohne Kanalisationsanschluss vorhanden). Die WC-Anlage muss eine Abmessung von 3.20 m x 2.60 m aufweisen. Sie beinhaltet ein Standard WC-Modul und ein IV-Modul. Die Aussenhülle kann individuell gestaltet werden. Die Toilettenanlage ist betrieblich unabhängig von den Kleinbauten zu planen und wird von der Stadt Bern betrieben.

Das ehemalige Stationsgebäude (Thunstrasse 3) ist im neuen Bauinventar als erhaltenswert eingestuft. Es handelt sich bei diesem schlichten Fachwerkbau um das letzte erhaltene Stationsgebäude der Vereinigten Bern-

Worb-Bahnen VBW auf Stadtgebiet, erbaut wohl 1898. Das Gebäude ist im Eigentum von Immobilien Stadt Bern und wird an Dritte vermietet. Immobilien Stadt Bern als Eigentümerin ist in Bezug auf die künftige Nutzung und Gestaltung offen. Im Rahmen des Wettbewerbs werden Vorschläge erwartet, welche bedarfsgerechte Nutzungen in Verbindung mit der grossen Qualität des Aussenraums ermöglichen.

### 4.4 Mobilität

Von den Teams wird ein Betriebskonzept für ein gut funktionierendes Verkehrssystem erwartet, welches insbesondere auch die Verkehrssicherheit verbessert. Um eine möglichst gute Koexistenz für alle Nutzenden auf dem Platz zu schaffen. Die Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind in den Platz zu integrieren und auf ein Minimum zu reduzieren. Wo möglich ist der Platz als Begegnungszone auszugestalten; vorbehalten bleibt die Tramachse Thunstrasse, auf welcher der Tramvortritt zwingend zu beachten ist. Die Massnahmen zur allfälligen Regimeabgrenzung zwischen Zonen- und/oder Streckensignalisation sind durch die Teams aufzuzeigen. Das definitive Temporegime des Platzes wird in der Vorprojektphase festgelegt.

#### Öffentlicher Verkehr

Über den Helvetiaplatz verkehren die Tramlinien 6 (Fischermätteli – Worb Dorf, 10'-Takt), 7 (Bümpliz – Osttring, 6'-Takt) und 8 (Brünnen Bahnhof – Saali, 6'-Takt) sowie die Buslinie 19 (Blinzern – Elfenau, Gelenkautobus, 10'-Takt).

Die Tramlinien verkehren über die Achse Kirchenfeldbrücke – Thunplatz – Thunstrasse, die Buslinie über Kirchenfeldbrücke – Helvetiaplatz – Ägertenstrasse.

Für den Wettbewerb gilt die Vorgabe, dass das Angebot und die Linienführungen des öffentlichen Verkehrs unverändert bleiben.

### **Gleisanlage**

Bei der Gleisanlage bestehen Zwangspunkte, sowohl westlich (Widerlager Kirchenfeldbrücke) als auch östlich (Kreuzung Thun-/Helvetiastrasse). Die Gleisanlage auf der Kirchenfeldbrücke wird im Jahr 2018 ersetzt, jene in der unteren Thunstrasse im Jahr 2019. Beide angrenzenden Gleisabschnitte werden somit zum Zeitpunkt der Umgestaltung des Helvetiaplatzes beinahe neuwertig sein.

Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Gleisgeometrie innerhalb des Projektperimeters nur beschränkt möglich und sinnvoll. Beiliegende Studie von Roduner BSB + Partner (siehe Beilage E5) gibt den Spielraum für eine allfällige Anpassung der Gleisgeometrie im Rahmen des Wettbewerbes vor.

Der Stadtrat hat im Rahmen der Genehmigung des Projektierungskredits beschlossen, die heutige Gleisgeometrie für den Wettbewerb zur Disposition zu stellen.

#### **Variante Bestand**

Die Gleisgeometrie wird nicht verändert.

#### **Variante 1**

Die Variante 1 weist verkehrstechnisch, vor allem für den Fuss- und Veloverkehr, mehr Spielräume auf, ist jedoch sehr kostenintensiv. Zudem müssten auf der Nordseite der Thunstrasse Alleebäume gefällt werden. Aus Sicht der Denkmalpflege überzeugt sie im städtebaulichen und historischen Kontext der prominenten, axial und symmetrisch aufgebauten Thunstrasse weniger als die Variante 2. Ihre Verträglichkeit ist mit der nationalen ISOS-Einstufung kritisch zu hinterfragen.

#### **Variante 2**

Die Variante 2 weist weniger Spielräume für den Fuss- und Veloverkehr auf, ist dafür wesentlich kostengünstiger. Teams müssen explizit angeben, ob sie bei der Gleisgeometrie den Bestand, die Variante 1 oder die Variante 2 übernehmen. Teams, welche eine eigene Gleistrassierung vornehmen, müssen sämtliche Trassierungselemente im Situationsplan angeben und die Nachweise gemäss der Projektierungsrichtlinien BERN-MOBIL (siehe Beilage D6) erbringen.

### **Fahrleitungen**

Zur Aufhängung der Tramfahrleitungen ist im geraden Abschnitt (Bereich Tramhaltestelle) ein Querspanner ca. alle 25 m vorzusehen, in der Kurve zwischen Brückenwiderlager und Beginn der Tramhaltestelle ca. alle 15 m. Aufgrund des beträchtlichen Abstandes zwischen den Fassaden ist eine reine Aufhängung an sogenannten Mauerhaken nicht überall möglich. Es sind daher entsprechende Fahrleitungsmasten vorzusehen, welche mit den Bedürfnissen der öffentlichen Beleuchtung, der Signalisation und der Gestaltung zu kombinieren sind.

## Haltestellen

Für das Quartier und die Museen sind die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zentrale Elemente der Erschliessung. Gemäss den Angaben der Museen reisen ungefähr 90 % der Besuchenden mit dem öffentlichen Verkehr an und ab. Aus diesem Grund sind die Haltestellen gut sichtbar im Platzbereich anzuordnen. Für die Umsteigebeziehungen zwischen Bus- und Tramhaltestellen werden möglichst kurze und attraktive Umsteigewege gesucht. Die Haltestellenbereiche sollen den Nutzenden des öffentlichen Verkehrs sowohl einen sicheren als auch einen angenehmen Aufenthalt bieten.

Für die Ausgestaltung der Haltestellen gelten die Vorgaben aus dem übergeordneten Projekt UHR (Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum, siehe Link D7) sowie die Projektierungsrichtlinien von BERNMOBIL (siehe Beilage D6).

Die Tramhaltestelle muss aufgrund der geltenden Vorschriften auf einer Geraden liegen. Dies hat zur Folge, dass die Tramhaltestelle wie heute am westlichen Rand des Helvetiaplatzes, östlich der Kreuzung Thun-/Helvetiastrasse bleiben muss. Dabei gilt eine Haltekantenhöhe von 27 cm ab Schienenoberkante; der erhöhte Haltekantenbereich muss mindestens 45 m lang sein. Die Fahrbahnbreite von Haltekante zu Haltekante muss mindestens 7.60 m betragen.

Die Tramstation stadteinwärts übernimmt heute mit Kiosk, öffentlicher Toilette und ehemaligem Stationsgebäude eine wichtige Funktion beim Ein-, Aus- und Umsteigen auf dem Helvetiaplatz ein. In Zukunft soll die Haltestelle mit einer neuen, projektspezifischen vorzuschlagenden Überdachung versehen werden.

Es sind auch öffentliche Dienstleistungen (siehe Kapitel 4.3) anzubieten. Die bestehenden Kleinbauten (Kiosk, WC, ehemaliges Stationsgebäude) seitlich der Tramhaltestelle sowie die Grünanlage in dessen Rücken können in das Gestaltungskonzept einbezogen oder neu konzipiert werden.

Bei der Tramhaltestelle stadtauswärts werden Vorschläge erwartet, ob die heutige Warthalle aufrechterhalten oder ersetzt werden soll.

An der Tramhaltestelle müssen Fuss- und Velolösungen gemäss dem Masterplan Veloinfrastruktur realisiert werden. Stadtauswärts ist eine Veloumfahrung der Tramhaltestelle mit getrennten Rad- und Fussweg erforderlich (siehe Beilage D5 Masterplan, S. 52), stadteinwärts ist kein spezielles Angebot für den Veloverkehr erforderlich und es kann deshalb eine Kaphaltestelle realisiert werden (siehe Beilage D5 Masterplan, S. 54).

Die Bushaltestelle (Linie 19) ist zwischen dem heutigen Standort und dem westlichen Rand des Helvetiaplatzes anzuordnen, nicht aber nach der Kreuzung Berna-/Weststrasse. Dabei gilt eine Haltekantenhöhe von 22 cm, wobei ein sogenannter Sonderbord zum Einsatz kommt. Die Haltekantenlänge muss für Gelenkautobusse (Fahrzeuglänge 18 m) tauglich sein. Bei der Bushaltestelle ist der Nachweis der Befahrbarkeit (An- und Wegfahrt des Busses bei der Haltekante) unter Einhaltung der Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erbringen. Warthallen für die Bushaltestellen sind erwünscht.

Weitere Grundlagen für die Anordnung der Haltestellen finden sich in den Studien Roduner BSB + Partner (siehe Beilage D1/D2).

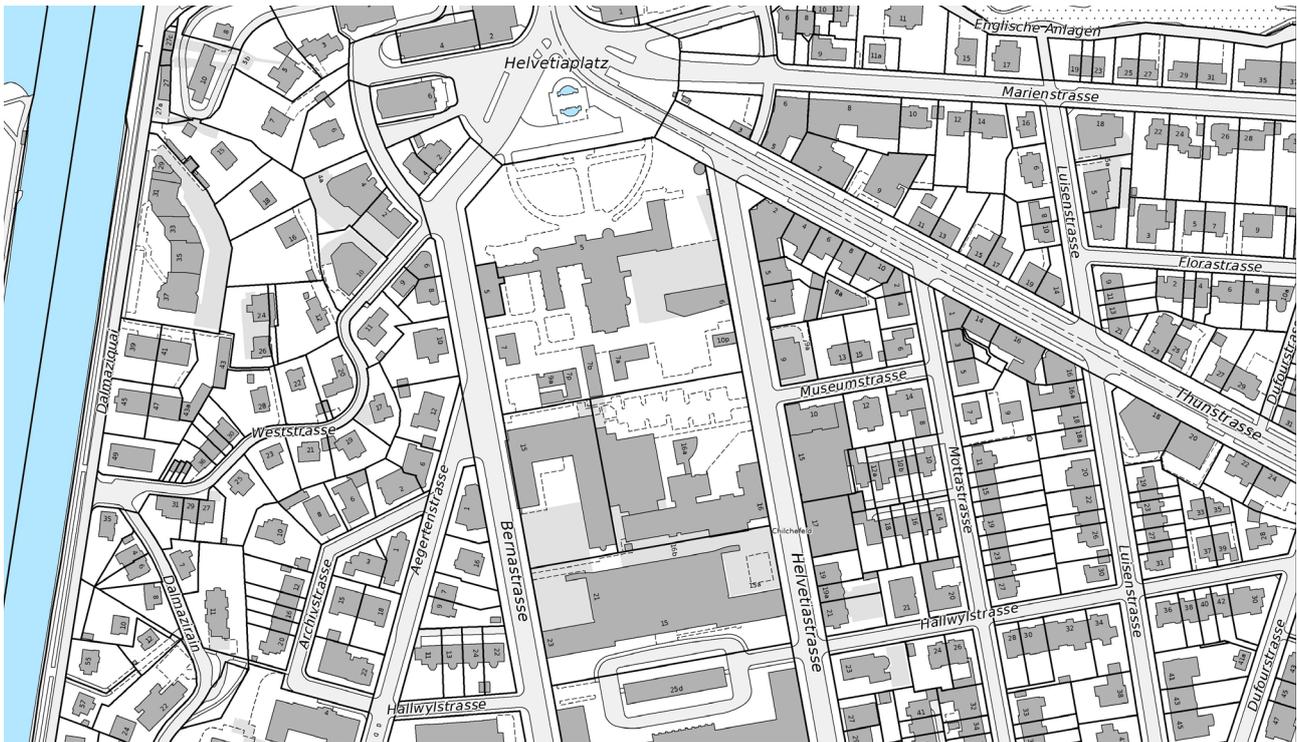


Abb. 6: Situationsplan

### Motorisierter Individualverkehr

(Gemäss Empfehlungen in der Beilage D4 «Verkehrsführung Helvetiaplatz Bern»)

Das direkte Linksabbiegen von der Marienstrasse in die Thunstrasse soll mit der Neugestaltung des Helvetiaplatzes nicht aufgehoben werden. Eine Verkehrsstudie hat gezeigt, dass die Verkehrsbelastungen dieser Fahrbeziehung sehr nennenswert sind: Insbesondere in der Abendspitzenstunde wurden 180 Fahrzeuge (vor allem Personenwagen) gezählt. Der gesamte Verkehr müsste aus der Marienstrasse entweder in Richtung Kirchenfeldbrücke oder über den gesamten Helvetiaplatz in Richtung Bernstrasse umgeleitet werden. Letzteres würde eine weitere Trennung des Platzes zwischen Historischem Museum und Alpinem Museum bewirken. Daher soll die direkte Abbiegebeziehung von der Marienstrasse in die Thunstrasse beibehalten werden. Die Fahrspur(en) für den motorisierten Individualverkehr (MIV) sind jedoch auf ein Minimum zu reduzieren. (Siehe die Abbildung mit den Schleppkurven in der Beilage D4 «Verkehrsführung Helvetiaplatz Bern».)

Folgende Verkehrsflächen sollen vom motorisierten Durchgangsverkehr befreit werden:

- Englische Anlagen (westlich von der Schwellenmattstrasse); Ausnahme: Hakenfahrzeuge für die Quartierentsorgungsstelle
- Verbindungsstrasse zwischen Alpinem Museum und Kirche Christi/Yehudi Menuhin Forum
- Verbindungsstrasse zwischen Kirche Christi/Yehudi Menuhin Forum und Botschaft der Republik Bulgarien

### **Fuss- und Veloverkehr**

Gemäss dem «Teilverkehrsplan MIV Stadtteil IV» benötigt der Helvetiaplatz eine bessere Integration des Fuss- und Veloverkehrs in die Verkehrsabläufe (<http://www.bern.ch/themen/mobilitat-und-verkehr/gesamtverkehr/strategien-und-konzepte/teilverkehrsplane-miv/stadtteil-2/teilverkehrsplan-miv-stadtteil-4.pdf/view>, S. 39). Aus diesem Grund sind die Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr insgesamt zu verbessern.

Mit der Aufhebung der Parkplätze und der Verschiebung der Bushaltestellen können neue Verbindungen für den Fussverkehr entstehen. Es sind kurze Wege, eine gute Orientierung auf dem Platz und kurze Wartezeiten beim Überqueren der Fahrstrassen anzustreben. Der Platz und die Zugänge zu den öffentlichen Einrichtungen sind hindernisfrei mit einer Wegführung für Menschen mit Sehbehinderung zu gestalten und die Verkehrssicherheit sowie das Sicherheitsempfinden sind zu erhöhen.

Der Veloverkehr muss sicher über den Platz geführt werden und auch im Bereich der ÖV-Haltestellen aufgezeigt werden. Heute gibt es verschiedene gefährliche Situationen:

Z.B. Bei der Tramhaltestelle stadtauswärts, wo die Velofahrenden auf die Fussgänger Rücksicht nehmen müssen oder für Velofahrende, die an verschiedenen Standorten über die Gleise abbiegen möchten.

Die bestehenden Velohaupttrouten sind zu berücksichtigen: stadtauswärts von der Kirchenfeldbrücke über die Thunstrasse Richtung Thunplatz, stadteinwärts vom Thunplatz zur Kirchenfeldbrücke via die Marienstrasse. Stadteinwärts ist ein markierter und durchgehender Velostreifen von der Marienstrasse bis in den Bereich der Kunsthalle mit einer Breite von 2.50 m erforderlich.

Es werden Lösungen gesucht für neu geplante Verbindungen von der Kirchenfeldbrücke in die Schwellenmattstrasse und in die englische Anlage, inkl. gut ausgestaltetes, indirektes Linksabbiegen im Bereich des Gehwegs.

Es sind öffentliche Veloabstellplätze in das Gestaltungskonzept zu integrieren und gemäss dem «Masterplan Veloinfrastruktur der Stadt Bern» zu gestalten. Diese sind in der Nähe der Eingangssituationen der angrenzenden Liegenschaften anzuordnen. Zu den Orchesterproben des Yehudi Menuhin Forums kommen viele Musikerinnen und Musiker mit dem Fahrrad. Das zurzeit vorgesehene Veloverleihsystem vor der Kunsthalle kann an einem anderen gut sichtbaren Standort gelegt werden.

### **Parkplätze**

Damit der Platz mehr Aufenthaltsqualitäten für Fussgängerinnen und Fussgänger erhält, sollen die meisten der ca. 55 bestehenden Parkplätze (gebührenpflichtig, max. 3h) im Planungssperimeter aufgehoben werden. Die Reduktion der Parkplätze in der blauen Zone sind marginal und stehen im Zusammenhang mit den zu schaffenden Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen, Mobility- und Elektrofahrzeuge, ein Carparkfeld und die Taxistandplätze, welche in den angrenzenden Nebenstrassen des Platzes neu anzuordnen sind.

### **Anlieferung**

Die Anlieferung für die angrenzenden Liegenschaften ist zugunsten einer besseren Platznutzung zu optimieren.

### **Feuerwehruzufahrt**

Die Zufahrten sowie die Rettungsachsen sind so auszulegen, dass die Durchfahrt für schwere Einsatzfahrzeuge, bzw. schwere Einsatzformationen jederzeit gewährleistet ist.

Eine Reduktion der Verkehrsfläche ist so zu gestalten, dass für die Durch- und Zufahrt jederzeit eine Breite von mindestens 3.50 m sichergestellt ist.

# 5 RAHMENBEDINGUNGEN

Gesucht werden gesamtheitlich überzeugende, bewilligungsfähige und realisierbare Projekte. Die nachstehenden Rahmenbedingungen sind für die Erarbeitung des Wettbewerbsbeitrags grundsätzlich einzuhalten.

Stadt Bern und die kantonalen Vorschriften. Unter den folgenden Links können in dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) die geltenden Vorschriften nach Parzellen eingesehen werden.

## 5.1 Planungs- und Bauvorschriften

### Bau- und Zonenvorschriften

Es gelten die bestehenden Bau- und Zonenvorschriften, die baurechtliche Grundordnung, das Bauinventar der

ÖREB-Kataster

(<https://www.geo.apps.be.ch/de/oereb-kataster-4.html>)

Weitere Hinweise zu den kantonalen Gesetzgebungen sind im Anhang II zu finden.

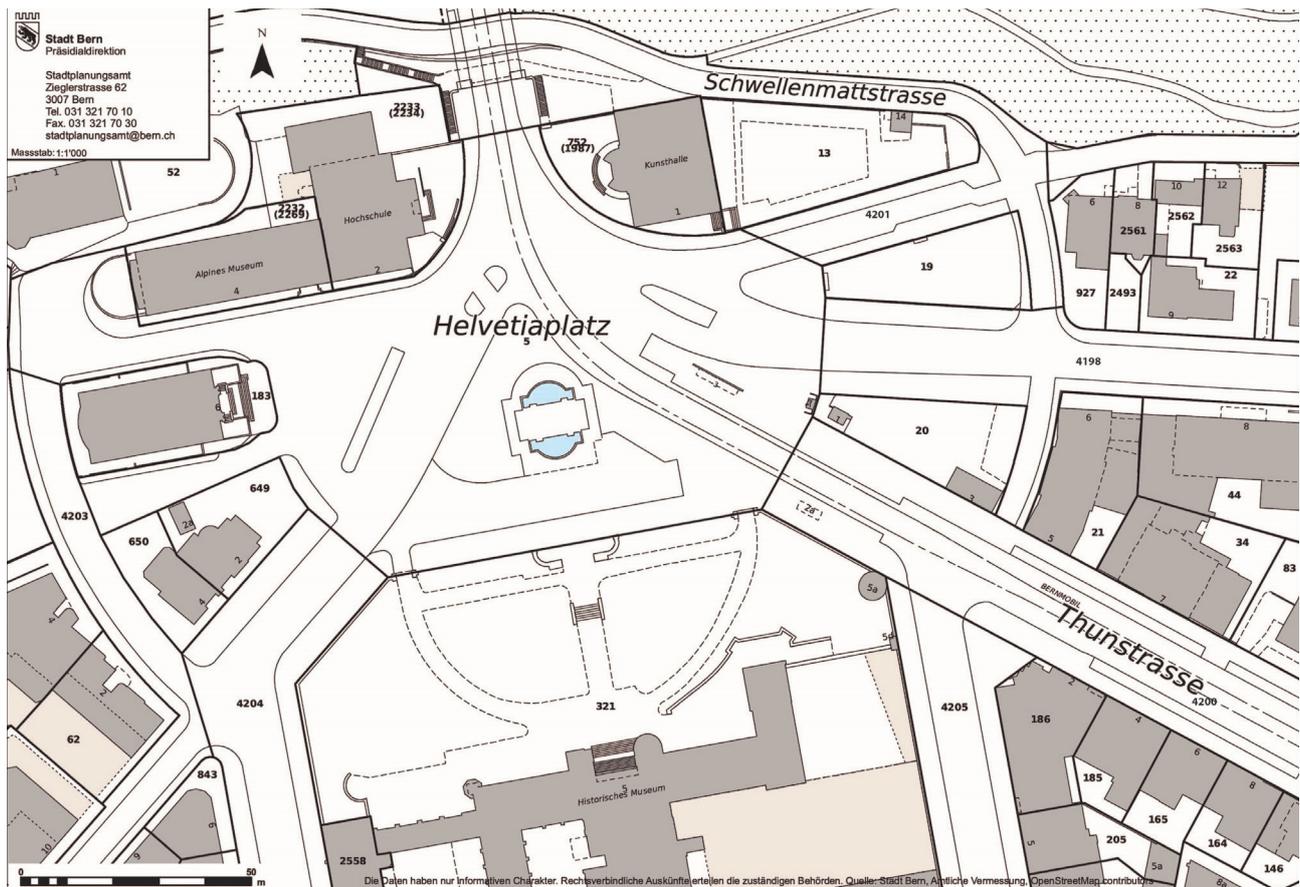


Abb. 7: Übersicht der Parzellen im Bearbeitungsperimeter

### Gestaltung von Fassade zu Fassade

Zur Realisierung der Platzgestaltung von Fassade zu Fassade ist die Einwilligung der Grundeigentümer notwendig. Sie kann erst nach Vorliegen des Wettbewerbs-

resultats eingeholt werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Umgestaltung auch ohne den Einbezug der Vorbereiche der angrenzenden Liegenschaften funktioniert.

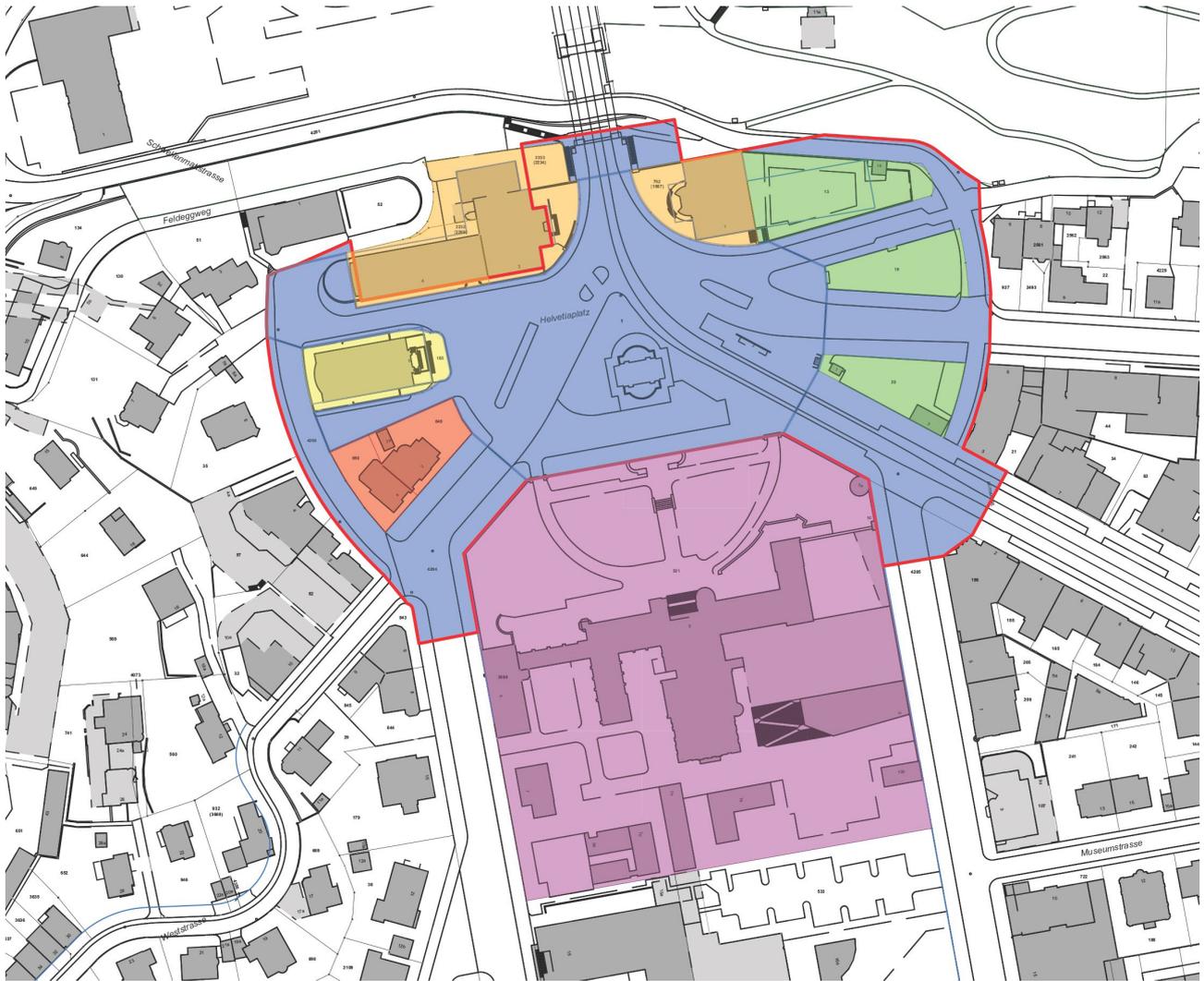


Abb. 8: Eigentumsverhältnisse

	öffentlich (Einwohnergemeinde Bern, Tiefbauamt)
	öffentlich (Einwohnergemeinde Bern, Immobilien Stadt Bern; Parzelle 13 = Grünanlage hinter Kunsthalle und 19 = Ziergarten / Arboretum: Stadtgrün Bern)
	öffentlich/privat (Baurechtsgeberin: Einwohnergemeinde Bern, Fonds für die Boden- und Wohnpolitik; Baurechtsnehmerin Stiftung Alpines Museum, Kanton Bern – Schulwarte, Verein Kunsthalle Bern)
	privat (Vereinigung Christi Wissenschaftler, Bern)
	privat (Republik Bulgarien)
	privat (Bernisches Historisches Museum)

## 5.2 Denkmal- und Gartenpflege

### Geschichte

Der Helvetiaplatz ist zweifellos eine der städtebaulich und architekturhistorisch wertvollsten Anlagen in der Stadt Bern. Ihrer Bedeutung wird sowohl in den kantonalen als auch in den nationalen Fachinventaren entsprechend Rechnung getragen (Bauinventar, ISOS, KGS-Inventar). Dieser repräsentative Platz bildet den grossartigen Auftakt in das Kirchenfeldquartier, das gegen Ende des 19. Jahrhunderts am südlichen Kopf der Kirchenfeldbrücke angelegt wurde. Seine Konzeption bildet gleichsam die Ausgangslage für die gesamte Planung des damals neuen Quartiers. Sein städtebauliches Muster basiert auf dem Prinzip eines «Strahlenplatzes»: Neun Strassen führen sternförmig von dessen Zentrum nach aussen, gleichzeitig umfasst eine Ringstrasse den Platz. Obwohl diese Grunddisposition im Laufe der Zeit etliche Veränderungen erfahren hat – insbesondere 1891 durch den Bau des Historischen Museums in der Brückenachse – bildet der Strahlenplatz nach wie vor das übergeordnete städtebauliche Konzept, das im Rahmen dieses Wettbewerbs gemäss Leitidee Strahlenplatzkonzept der Stadt Bern von 1988 wieder gestärkt werden soll.

### Wertvolle Elemente, Schutzzumfang

Das gartenhistorische Gutachten (siehe Beilage E2) konkretisiert die wertvollen und zu erhaltenden Elemente im Plan «Schutzwert». Es stellt die Grundlage für alle gestalterischen und baulichen Vorschläge dar, die im Rahmen des Wettbewerbs ausgearbeitet werden sollen.

Weiter sind die Gebäude rund um den Helvetiaplatz mit ihrer Umgebung im Bauinventar der Stadt Bern aufgeführt. Sie gelten als kantonale Schutzobjekte, die wegen ihrer architektonischen Qualitäten inklusive ihrer Gärten und Einfriedungen zu erhalten sind. Das Welttelegrafendenkmal prägt seit 1922 die Platzmitte. Es geht auf einen Wettbewerb von 1911 zurück, welcher der Italiener Giuseppe Romagnoli (1872 – 1966) mit einem Entwurf in der Typologie eines klassischen Nationaldenkmals gewann. Dieses Brunnenmonument im grossstädtischen Habitus wurde explizit für seinen heutigen Standort geschaffen und reagiert künstlerisch präzise auf diese Situation. Veränderungen auf oder an der Platzanlage müssen mit der gebührenden Rücksicht auf

das Monument und seine dominierende Wirkung in der Platzmitte konzipiert werden. Für die im gartendenkmalpflegerischen Gutachten als «materiell schützenswert» bezeichneten Kleinbauten wie Trinkbrunnen und Kandelaber ist eine geeignete Aufstellung auf der Platzanlage zu finden. Sie sind jedoch nicht standortgebunden. Die Grünanlagen im östlichen Bereich des Helvetiaplatzes, das heisst der ehemalige Restaurantgarten Parzelle 20 und der Ziergarten Parzelle 19 von 1930, sind im Plan als «nicht schützenswert» bezeichnet. Diese Grünbereiche waren im ursprünglichen Strahlenplatzkonzept nicht vorgesehen und dienten als Platzhalter für eine kommende Bebauung. Ihre heutige Gestaltung ist jünger und durch die Entfernung der einstmaligen Helvetiaplatz prägenden Einfriedung des Restaurantgartens räumlich weniger erfahrbar. Veränderungen sind daher möglich. Die Grünanlage hinter der Kunsthalle Parzelle 13 wird als «konzeptionell schützenswert» beurteilt.

### Zielsetzung

Grundsätzlich plädiert die Denkmalpflege für einen sorgfältigen Umgang nicht nur mit den einzelnen wertvollen Elementen der Anlage, sondern insbesondere mit der Grundkonzeption dieses historischen Platzes im Sinne seines ursprünglichen städtebaulichen Musters als Strahlenplatz. Diese Konzeption sollte wieder unmittelbar erfassbar und erlebbar gemacht werden. Neue Elemente sind integrativ zu gestalten und mit hohem entwerferischem Anspruch in die Anlage einzufügen. Die angestrebte gestalterische Stringenz schafft Identität und Wiedererkennungswert. Es geht nicht nur darum, die bestehenden Qualitäten zu erhalten, sondern diese innovativ weiterzuentwickeln.

### 5.3 Bäume, Biodiversität und Stadtklima

Die bestehenden Bäume auf dem Helvetiaplatz haben einen hohen Stellenwert. Nur wenn eine stadträumlich, gestalterisch und funktional wesentlich bessere Lösung auf dem Platz erreicht wird, können – unter Berücksichtigung der stadtklimatischen Entwicklungen – Bäume gefällt werden.

Im Raumgefüge des Helvetiaplatzes befinden sich mehrere Schnittstellen zu abgehenden Strassenachsen, unter anderem auch die Allee der Thunstrasse. Diese Bäume sind zu erhalten.

Die Zustandsbewertung der einzelnen Bäume ist im Gartendenkmalpflegerischen Gutachten vorhanden (siehe Beilage E2)

Neue Baumstandorte sind mit den Werk- und Kanalisationsleitungen, den Lichtraumprofilen des Strassenverkehrs und des öffentlichen Verkehrs (Tram) sowie mit den Fahrleitungen zu koordinieren. Auf dem Platz befinden sich vor der Parzelle 19 vier sogenannte Paten-

bäume. Diese Bäume wurden von Privatpersonen gespendet. Diese Menschen stehen in einer emotionalen Bindung zu diesen Bäumen. Eine Fällung ist deshalb möglichst zu umgehen (siehe Beilagen Baumkataster C4 und Patenbäume C5).

Der Veranstalterin ist es bewusst, dass sich die Vorgaben des Biodiversitätskonzepts der Stadt Bern auf dem Helvetiaplatz möglicherweise nicht vollständig umsetzen lassen. (z.B. mindestens 15 % naturnahgestaltete Flächen). Trotzdem sind die Vorgaben soweit möglich zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass wo immer möglich die Flächen entsiegelt sind. Einerseits kann das Oberflächenwasser versickern und andererseits tragen entsprechende Flächen in Verbindung mit den Bäumen zu einem besseren Stadtklima bei und verbessern so auch die Aufenthaltsqualität für die Menschen.

<http://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/naturliche-vielfalt>



Abb. 9: Sicht auf Parzelle 20

## 5.4 Verkehr

Wo möglich ist innerhalb des Perimeters mit dem Verkehrsregime einer Begegnungszone (Tempo 20; siehe auch „[www.begegnungszonen.ch](http://www.begegnungszonen.ch)“) auszugestalten. Vorbehalten bleibt die Achse Kirchenfeldbrücke – Thunstrasse, auf welcher der Tramvortritt gilt. Das definitive Temporegime innerhalb des Perimeters wird in der Vorprojektphase festgelegt.

Eine Begegnungszone zeichnet sich aus durch:

- signalisierte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- Vortritt für den Fussverkehr, der jedoch Fahrzeuge nicht unnötig behindern darf und vorbehältlich Tramvortritt
- flächige Querungsmöglichkeiten

### Veloverkehr

Es führen zwei Velohaupttrouten über den Platz. Stadtauswärts von der Kirchenfeldbrücke über die Thunstrasse Richtung Thunplatz, stadteinwärts vom Thunplatz zur Kirchenfeldbrücke via die Marienstrasse. Der «Masterplan Veloinfrastruktur Stadt Bern» ist als Rahmenbedingung anzuwenden.

Die Anzahl und die Dimensionierung der Veloabstellplätze sollen sich nicht nur an die Nachfrage (Besuchersanzahl Museen) orientieren, sondern müssen auch die Modalsplit-Ziele der Stadt Bern berücksichtigen (Anteil Veloverkehr von 20 % im Jahr 2030). Die Anbindepfosten sind gemäss dem «Handbuch Planen und Bauen der Stadt Bern» als Standardelemente anzuwenden (siehe Link D7: <http://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen/handbuch>).

Die Dimensionen des Veloverleihsystems sind ca. 9,2 m x 2 m.

### Fussverkehr

Für die Infrastrukturen des Fussverkehrs sollen die VSS-Normen 640 070 (Grundnorm), 640 075 (Hindernisfreier Verkehrsraum) und 640 241 (Fussgängerstreifen) berücksichtigt werden.

### Öffentlicher Verkehr

Die Ausgestaltung der Haltestellen hat den Anforderungen des hindernisfreien Bauens (BehiG) zu entsprechen. ÖV-Haltestellen gemäss den «Projektierungsrichtlinien» von Bernmobil und dem «Handbuch Planen und Bauen der Stadt Bern» (<http://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/bern-baut/wie-wir-planen-bauen>).

### Parkplätze

Für den Helvetiaplatz hat das Stadtplanungsamt die Erarbeitung eines Parkplatzkonzepts im Planungssperimeter in Auftrag gegeben (siehe Beilage D3). Es zeigt die Auswirkungen und Empfehlungen aus verkehrsplanerischer Sicht. Die Aufhebung der ca. 55 bestehenden Parkplätze im Planungssperimeter ist soweit wie möglich anzustreben. Für Marktfahrende wird in der Vorprojektphase nach alternativen Standorten gesucht, da der Platz frühestens ab 2023 umgestaltet wird.

Parkplätze sind nur auf den vorgesehenen Parkfeldern, respektive zugewiesenen Flächen zugelassen.

## 5.5 Quartierentsorgungsstelle

Die unterirdische Quartierentsorgungsstelle soll am Standort Englische Anlagen (West) bestehen bleiben. Sie ist ohne Rückwärtsfahrt oder andere Fahrmanöver erreichbar für das Hakenfahrzeug und die Service- und Reinigungsfahrzeuge. Die Ein- und Ausfahrt sind sehr eng und sollten verbreitert werden. Der Spiegel an der Schwellenmattstrasse muss erhalten bleiben. Ohne diesen ist die Ausfahrt zu gefährlich.

## 5.6 Beleuchtung

Der Platz wird heute mit Seilhängeleuchten ausgeleuchtet. Die Fassade des historischen Museums wird gemäss Anleuchtungskonzept der Stadt Bern angeleuchtet (siehe Link D7). Aus Sicherheitsgründen ist auf die Übersichtlichkeit bzw. Einsehbarkeit bei der Platzgestaltung besonders zu achten. Im Rahmen des Wettbewerbs wird ein Lichtkonzept erwartet.

## 5.7 Hindernisfreies Bauen

Der städtische Aussenraum, die Gebäude und die Infrastrukturen (z.B. Haltestellenbereiche) sind gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und dem kantonalen Baugesetz (BauG) hindernisfrei und mit einer Wegführung für Menschen mit Sehbehinderungen zu gestalten. Es gelten die Norm SIA 500 (Ausgabe 2009) für die Kleinbauten, die VSS Norm SN640075 für den Platz sowie das Handbuch Planen und Bauen im öffentlichen Raum der Stadt Bern (siehe Link D7).

## 5.8 Betrieb und Unterhalt

An den Betrieb und Unterhalt werden folgende Randbedingungen gestellt:

- unterhaltsfreundlich (keine schlecht zugänglichen Ecken für Reinigung, keine Hindernisse, Stauraum für Schneelager)
- vandalensicher und langlebig
- Genügend Platz für die Baumpflege und Baumpflegegeräte ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs
- Einhaltung der minimalen Durchfahrtsbreiten auf Gehwegen (2.00 m, Winterdienst, Strassenreinigung)

## 5.9 Werkleitungen

- Die Werkleitungen sind in einem guten Zustand. Ein Ersatz der einzelnen Leitungen muss auch in Zukunft möglich sein.
- Die Entwässerung des Helvetiaplatzes muss in den Projektplänen ersichtlich sein.
- Die heute öffentliche WC-Anlage bei der Tramhaltstelle weist einen Fehlschluss an die Regenabwasserleitung auf. Die WC-Anlage ist von der Regenabwasserleitung zu trennen und an der Schwellenmattstrasse an die bestehende Kanalisation anzuschliessen.

## 5.10 Kosten und Wirtschaftlichkeit

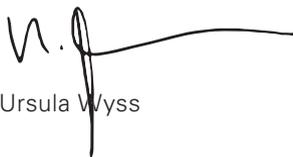
Sowohl die Erstellungskosten als auch der Unterhalt und Betrieb sollen optimiert sein. Ein bedeutendes Potential für Einsparmöglichkeiten liegt in der Konzeption und in der integralen Planung. Für die Projekte in der engeren Auswahl werden die Kosten ermittelt. Massgebend für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die Erstellungskosten sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten.

## 6 GENEHMIGUNG UND BEGUTACHTUNG

### Genehmigung

Das Preisgericht hat das vorliegende Wettbewerbsprogramm genehmigt.

Bern, 28. Mai 2018



Ursula Wyss



Dieter Bogner



Jacqueline Strauss



Mathias Kühni



Karl Vogel



René Schmied



Heinrich Sauter



Mark Werren



Robin Winogrand



Tobias Würsch



Henrike Wehberg-Krafft



Mateja Vehovar



Klaus Zweibrücken



Peter Baumgartner



Tino Buchs

### Begutachtung

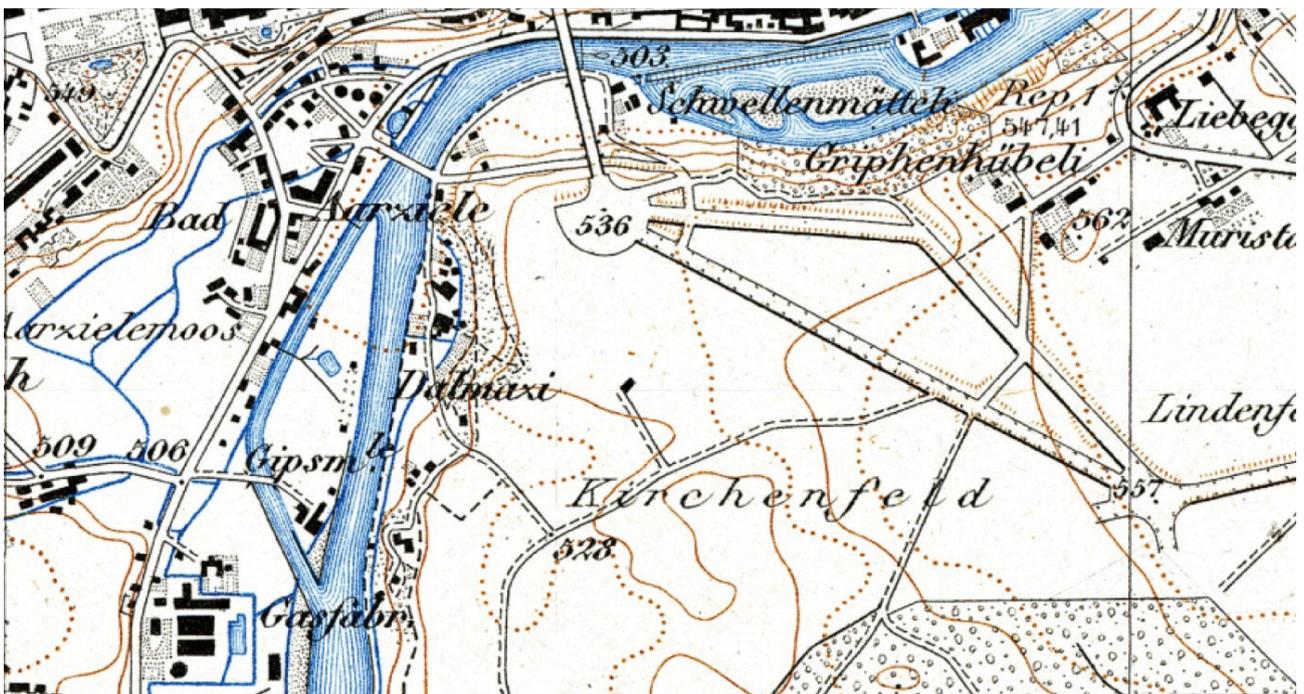
Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge hat das Programm geprüft. Es ist konform zur Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009.

Honorarvorgaben sind nicht Gegenstand der Konformitätsprüfung nach der Ordnung SIA 142. Dies entspricht den aktuellen Vorgaben der WEKO.

# 7 ANHANG

## Anhang I

Historische Karten



1882



1895



1917



1939



1956



1998



2010

## **Anhang II**

Hinweise zu den kantonalen Gesetzgebungen

### **Erschliessungsrechtliche Grundlagen**

- Generelle Anforderungen an Erschliessungsanlagen nach Art. 7 f. BauG
- Konkrete Anforderungen an die Strassengestaltung nach Art. 3 ff. BauV, insbesondere diejenigen an bestehende und umgebaute Erschliessungsanlagen nach Art. 5 und die eigentliche Gestaltung von Fahrbahnen nach Art. 6 und 7 sowie Spezielles nach Art. 8 bis 11.

### **Strassenrechtliche Grundlagen**

- Grundsätzlich kann auf die öffentliche Strassenfläche alles gebaut werden, was für die öffentliche Strasse aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse (Fahrbahn) nötig ist (Art. 5 SG).
- Was als öffentliche Strasse gilt, steht in Art. 4 SG und Art. 1 SV.
- Für die Strassenentwässerung gilt Art. 75 ff. SG.
- Für Bauten neben der öffentlichen Strassenfläche – also in den Bauzonen - gilt für Bauten und Anlagen ein Strassenabstand von 3.6 m (Art. 80 SG) ab der Grundstücksgrenze der Verkehrsanlage (Art. 38 BO) oder Baulinien. Einzelne Bauteile dürfen näher an die Strasse heranreichen (Art. 39 und 40 BO).  
Für Einfriedungen, Pflanzen und Reklamen gelten die Abstände nach Art. 56 ff. SV.

### **Hindernisfreies Bauen**

- Grundsatz der Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen nach Art. 22 Abs. 1 BauG.
- Strassenanlagen im Speziellen nach Art. 88 BauV.

### **Denkmalschutz**

- Baudenkmäler dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden (Art. 10b Abs. 1 BauG).
- Bundesinventare wie das ISOS und das IVS weisen auf Schutz- und Erhaltungswürdigkeit hin (Art. 13e BauV).

### **Baurechtliche Grundordnung**

- Die Anforderungen an den öffentlichen Raum richten sich nach Art. 71 BO.
- Die Zonenvorschriften für die Freiflächen allgemein nach Art. 24 BO und insbesondere für die Freifläche FA richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 BO:
  - Nur öffentliche Nutzungen
  - Gebot der stark durchgrüneten Anlage
  - Heute AZ 0.1 (Art. 93 BauVAlt), vorgesehene Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo; Art. 28 BMBV) von ebenfalls 0.1
  - Nutzungsmassvorschriften zusätzlich nach Art. 61 BO

### **Anhang III**

Optional: Hinweise zur Abgabe von 3D-Daten und 3D-PDF

Das Vermessungsamt ist an einer Abgabe von 3D-Daten und eines 3D-PDF sehr interessiert. Diese Daten sind nicht Bestandteil des Wettbewerbs und werden nicht in die Beurteilung einbezogen. Die Auswertung der Daten durch das Vermessungsamt wird allenfalls für die Wettbewerbsausstellung verwendet.

## **Anhang IV**

Erforderliche Nachweise zum Formular «Selbstdeklaration»

### **Erforderliche Nachweise zu Formular „Selbstdeklaration“**

Für die Überprüfung der Eignungskriterien müssen folgende Nachweise mit der Projekteingabe im Verfassercover eingereicht werden (Art. 20 ÖBV):

- Selbstdeklaration mit den verlangten Nachweisen
- Detaillierter Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung der Steuerbehörden über die fristgerechte Bezahlung der Steuern (MwSt., Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)
- Bestätigung der Ausgleichskassen über die fristgerechte Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV)
- Bestätigung der Pensionskasse (BV-Beiträge)
- Bestätigung der SUVA resp. BU/NBU
- Bestätigung der paritätischen Berufskommission bez. Einhaltung des GAV (bei Branchen ohne GAV Bestätigung der Revisionsstelle resp. Bei Rahmenarbeitsverträgen des entsprechenden Fachverbandes (z.B. usic), bez. Orts- und Branchenüblichkeit sowie Lohngleichheit zwischen Mann und Frau)

Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbänden, Kassen usw.) unterzeichnet sein, dürfen nicht älter als ein Jahr sein und haben auszuweisen, dass alle fälligen Prämien bezahlt sind.

Da die Nachweise ab Ausstellungsdatum ein Jahr lang gültig sind und durch die Fachstelle Beschaffungswesen registriert werden, müssen die Nachweise nur einmal jährlich eingereicht werden.

Falls eine Firma keine Angestellten beschäftigt, erübrigen sich folgende Nachweise:

Bestätigung Pensionskasse, BU/NBU und GAV bzw. Bestätigung bez. Orts- und Branchenüblichkeit und Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

Die Firma ermächtigt die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentlichen Organe ausdrücklich, der Beschaffungsstelle auch entgegen allfällig anders lautender Gesetzesbestimmungen, Auskünfte im Zusammenhang mit obigen Fragen zu erteilen.

### **Überprüfung**

Die Selbstdeklarationsformulare und die Nachweise nach Art. 20 ÖBV werden durch die Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern unter Wahrung der strikten Anonymität überprüft.